

# VCP Land Niedersachsen e.V. – Fahrtkostenabrechnung

Name, Vorname		Kursnummer	
Straße, Hausnummer		PLZ und Ort	
Kontonummer (IBAN)		Bankleitzahl (BIC)	
Kreditinstitut		Ziel-/Veranstaltungsort	
Hinreise am:		Rückreise am:	

## Bahn Fahrpreis 2. Klasse

von \_\_\_\_\_  
nach \_\_\_\_\_ und zurück

Zutreffendes bitte ankreuzen und gegebenenfalls addieren:

- Nutzung einer Bahncard 25 (zzgl. 5€)
- Nutzung einer Bahncard 50 (zzgl. 10€)
- Nutzung einer VCP Bahncard
- Nutzung Sparpreis (zzgl. 5€)

## KFZ

von \_\_\_\_\_  
nach \_\_\_\_\_ und zurück   
\_\_\_\_\_ gefahrene km x 0,11€ / (0,15€\*)

Mitfahrende benennen: (bis zu 5)

1.	_____	km x 0,05€	<input type="text"/>
2.	_____	km x 0,05€	<input type="text"/>
3.	_____	km x 0,05€	<input type="text"/>
4.	_____	km x 0,05€	<input type="text"/>
5.	_____	km x 0,05€	<input type="text"/>

## Sonstiges Fahrtkosten

(z.B. Bus, U-Bahn) \_\_\_\_\_

## Summe

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift / Sachlich richtig  
(Dies Kosten sind mir entstanden und werden, von keiner anderen  
Stelle ersetzt.)

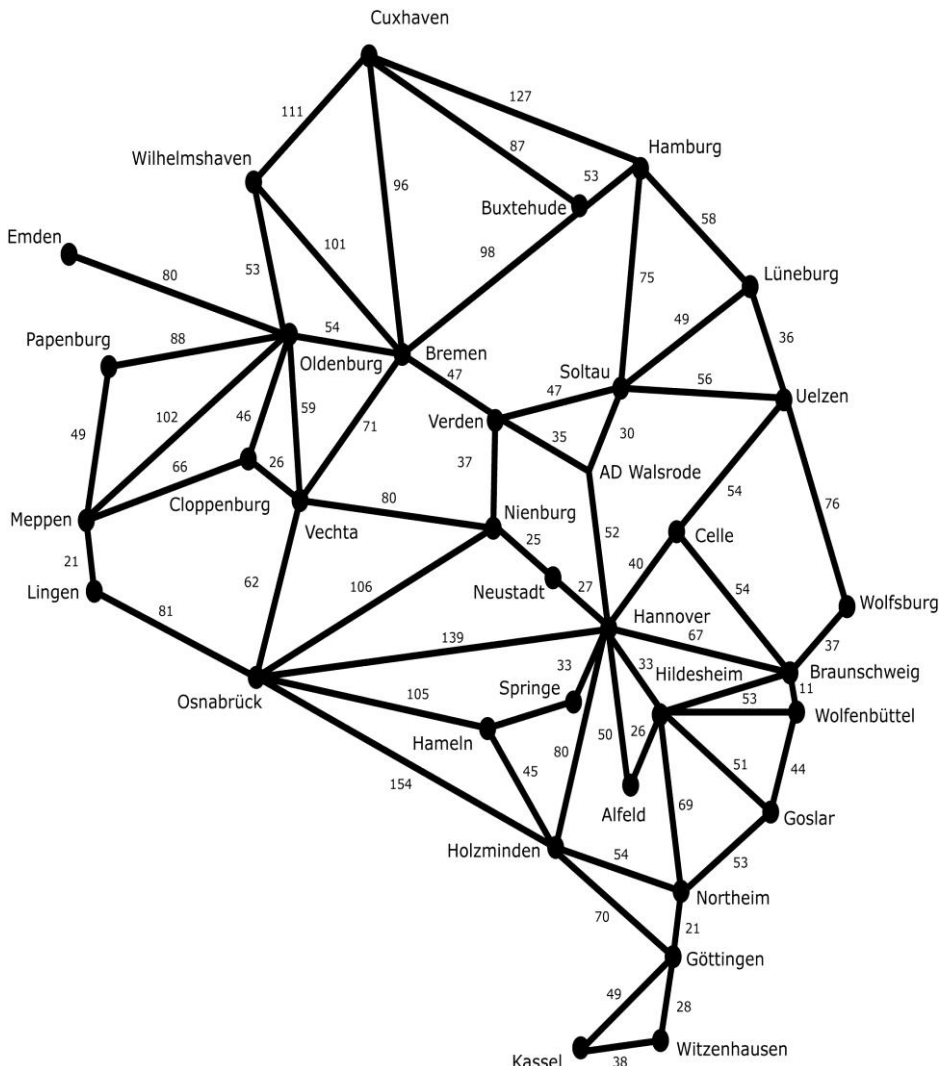
\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift / Quittung  
(Den als Summe genannten Betrag habe ich bar erhalten.)

Bearbeitungsvermerk  
Betrag überw./ausgez.

Datum, Unterschrift  
Angewiesen durch:

Datum, Unterschrift

\* im Falle eines durch die Veranstaltungsleitung/Landesleitung/Landesbüro/EV Vorstand genehmigten Materialtransportes mit nur einer reisenden Person dürfen 0,15 € veranschlagt werden.



## II. Fahrtkostenerstattung für Ehrenamtliche

### 1. Teil: Allgemeines

#### § 4 Erstattungsberichtigte Personen

(1) Erstattungsberichtig sind ehrenamtliche Mitarbeitende des VCP Land Niedersachsen sowie Teilnehmende an Seminaren und sonstigen Maßnahmen des VCP Land Niedersachsen, die Mitglieder des VCP oder der anderen Ringverbände sind.

(2) Als ehrenamtliche Mitarbeitende des VCP Land Niedersachsen gelten für die Teilnahme an den entsprechenden Veranstaltungen:

Die Delegierten zum Landesrat und zur Mitgliederversammlung des e.V.,

die Mitglieder der Arbeitskreise, die Beauftragten dieser Gremien. Die Verantwortlichen Leitungen der sonstigen Maßnahmen des VCP Land Niedersachsen.

#### § 5 Erstattungsfähige Fahrten und Beträge

(1) Erstattungsfähig sind Fahrten zwischen dem Wohnort des bzw. der Teilnehmenden und dem jeweiligen Veranstaltungsort einer Maßnahme des VCP Land Niedersachsen sowie Fahrten zwischen verschiedenen

Veranstaltungsorten des VCP Land Niedersachsen. Ebenfalls erstattungsfähig sind Fahrten, die die Mitarbeitenden in verantwortlicher Vorbereitung einer Maßnahme des VCP Land Niedersachsen oder Wahrnehmung ihrer Funktion für ein Gremium des VCP Land Niedersachsen durchführen.

(2) Fahrtkosten für Fahrten zwischen Veranstaltungsort und einem anderen privaten Ziel eines Mitarbeitenden sind ebenfalls erstattungsfähig, jedoch maximal bis zu der Höhe, wie sie auch durch eine Fahrt zum bzw. vom jeweiligen Wohnort entstanden wären.

(3) A. Fahrtkosten zu Veranstaltungen des VCP Land Niedersachsen werden bis zu einer Auszahlungsbetragshöhe von 95 € pro Person erstattet.

B. Sollten im Falle der Kurzfristigkeit oder Nichtverfügbarkeit keine Fahrkartenermäßigungen zu erlangen sein und dies glaubhaft durch Vorlage eines Internetausdrucks oder einer Bestätigung eines Bahnbediensteten gemacht werden können, dann kann §5, Absatz 3 Satz A durch die auszahlende Stelle außer Kraft gesetzt werden.

C. Sollten durch Fahrten in Folge von Beauftragungen (z.B. Fahrten zur Bundesversammlung) höhere Kosten entstehen, dann kann §5, Absatz 3 Satz A durch die auszahlende Stelle außer Kraft gesetzt werden.

## 2. Teil: PKW und Kleinbusse

### § 6 Fahrtkostenerstattung für Fahrten mit PKW und Kleinbussen

(1) Bei Fahrten mit Kraftfahrzeugen wird ein Kilometergeld in folgender Höhe gewährt:

1. für die Fahrerin oder den Fahrer 0,11 € pro km.
2. für jeden weiteren Mitfahrenden (bis zu 5 Personen) ein Zuschlag von 0,05 € pro km.
3. für genehmigte Materialtransporte ohne Beifahrer 0,15 € pro km.

(Genehmigung erfolgt durch Veranstalter der jeweiligen Maßnahme.)

### § 7 Härtefallregelung für PKW-Vielfahrer

(1) Privatpersonen, die als ehrenamtliche Mitarbeitende im Sinne von § 4 Abs. 3 innerhalb eines Kalenderjahres mit ihrem PKW mehr als 1000 erstattungsfähige Kilometer zurückgelegt haben, erhalten auf Antrag für jeden weiteren erstattungsfähigen Kilometer eine erhöhte Kostenerstattung in Höhe von 0,15 €.

(2) Anträge nach § 7 Abs. 1 müssen bis zum 15.1. des folgenden Kalenderjahres an das Landesbüro gerichtet werden; die gefahrenen Kilometer sind durch Fahrtkostenbelege oder durch anderweitig geeignete Form glaubhaft zu machen. Verspätete Anträge können nicht berücksichtigt werden.

(3) Die Auszahlung der zusätzlichen Fahrtkostenerstattung soll seitens des Landesbüros bis zum 31.1. des folgenden Kalenderjahres erfolgen.

## 3. Teil: Öffentliche Verkehrsmittel

### § 8 Fahrtkosten für Fahrten mit der DB AG und anderen öffentlichen Verkehrsmitteln

(1) Erwirbt eine erstattungsberechtigte Person einen Einzelfahrschein der DB AG, so ist darauf zu achten, dass folgende Sparmöglichkeiten ausgeschöpft werden:

- Niedersachsenticket Single oder Gruppe
- Frühbucher Spar-Angebote der Bahn
- Gruppe und Spar
- Bahncard 25 und Bahncard 50/ 100
- Quer-durchs-Land-Ticket
- Großkundenrabatt 1201012

(2) Bei Nutzung einer privaten Bahncard 25/Bahncard 50 wird jeweils eine Extraauszahlung von 5€/10€ vorgenommen, sofern die Ersparnis durch die Bahncard höher als 5€ bzw. 10€ ist.

(3) Bei der Nutzung von Fernverkehrszügen (ICE/IC/EC) ist die schnellste Alternativverbindung mit Nahverkehrszügen vorzulegen. Die Mehrkosten der Fernverkehrsverbindung werden nur erstattet, wenn die Fahrzeit der schnellsten Nahverkehrsverbindung länger als 3 Stunden dauert. Andernfalls werden nur die Kosten für die günstigste Verbindung erstattet.